

BVGer D-720/2015 vom 18. Dezember 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-720_2015

FR: TAF D-720/2015 du 18 décembre 2015

IT: TAF D-720/2015 del 18 dicembre 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) durch das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG; vgl. zur Kognition im Auslandsverfahren BVGE 2015/2).

E. 2

Die Beschwerdeführerinnen sind legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 3

Soweit mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359; in Kraft getreten am 29. September 2012; angenommen durch die Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 [BBl 2013 6613]) die Möglichkeit der Asylgesuchstellung im Ausland abgeschafft wurde, kommt dies im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung, da gemäss Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012 für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung gestellt worden sind - was vorliegend zutrifft -, die einschlägigen Normen in der bisherigen Fassung gelten.

E. 4.1

Gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG (in der bis zum 28. September 2012 gültigen Fassung) konnte ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das Bundesamt überwies (aArt. 20 Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Die schweizerische Vertretung führte mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). War dies nicht möglich, so wurde die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Die schweizerische Vertretung überwies dem damaligen BFM das Befragungsprotokoll oder das schriftliche Asylgesuch sowie weitere zweckdienliche Unterlagen und einen ergänzenden Bericht, der ihre Beurteilung des Asylgesuchs enthielt (aArt. 10 Abs. 3 AsylV 1).

E. 4.3

Das SEM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Staatssekretariat Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerinnen machen zur Begründung ihrer Asylgesuche im Wesentlichen geltend, ihre Tante E. _____ sei durch die eritreischen Behörden zum Nationaldienst aufgeboten worden und habe sich deshalb entschieden, Eritrea zu verlassen. Weil sie gewusst hätten, dass sie nach dem elften Schuljahr ebenfalls zur Dienstleistung eingezogen würden, hätten sie beschlossen, mit ihrer Tante mitzugehen. Aus diesen Angaben ergibt sich, dass die Beschwerdeführerinnen in persönlicher Hinsicht einzig aufgrund allfälliger in Zukunft erwarteter, jedoch noch gänzlich unbestimmter Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem eritreischen Nationaldienst den Entschluss zur Ausreise fassten. Zu jenem Zeitpunkt hatten die Beschwerdeführerinnen gemäss ihren Aussagen in den Botschaftsbefragungen erst das siebte (Beschwerdeführerin 1) beziehungsweise das vierte Schuljahr (Beschwerdeführerin 2) absolviert, und sie standen somit noch nicht einmal in Kontakt mit den für die Einberufung in den Nationaldienst zuständigen Behörden. Aufgrund dieser Vorbringen besteht offensichtlich kein Grund zur Annahme, dass die Beschwerdeführerinnen bereits zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Eritrea einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt gewesen sein könnten.

E. 5.2

Allenfalls könnte sich die Frage stellen, ob wegen einer illegalen Ausreise der Beschwerdeführerinnen aus Eritrea subjektive Nachfluchtgründe gegeben sind. Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG).

E. 5.3

Allerdings ist nach geltender Rechtspraxis zum Auslandverfahren die Erteilung einer Einreisebewilligung von vornherein ausgeschlossen, wenn die Flüchtlingseigenschaft ausschliesslich aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen besteht (vgl. BVGE 2012/26 E. 7.1 ff.). Es entspricht nicht der gesetzlichen Logik, Personen, die sich im Ausland befinden, die Einreise in die Schweiz zu gewähren, um sie anschliessend - trotz allfälliger

Anerkennung als Flüchtlinge - aus der Schweiz wegzuweisen. Aus diesem Grund ist die Einreise trotz allfälligen Bestehens der Flüchtlingseigenschaft und überwiegender Beziehungsnähe zur Schweiz nicht zu bewilligen, falls die einreisewillige Person vom Asyl auszuschliessen ist.

E. 5.4

Angesichts der Feststellung, dass eine allfällige Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerinnen ausschliesslich aus subjektiven Nachfluchtgründen resultieren könnte, ist das Gesuch um Erteilung einer Einreisebewilligung und um Asyl ungeachtet der Beziehungsnähe zur Schweiz und ohne Prüfung, inwiefern ein Verbleib in Äthiopien zumutbar ist, abzuweisen (BVGE 2012/26 E. 7.1 S. 520).

E. 6.1

Das Vorbringen der Beschwerdeführerinnen, in der Schweiz mit ihrer Mutter zusammenleben zu wollen, führt des Weiteren zur Frage, ob und in welcher Hinsicht die Voraussetzungen eines Familiennachzugs gegeben sein könnten. Dabei kennt die schweizerische Rechtsordnung eine differenzierte Regelung und unterscheidet zwischen asylrechtlicher und ausländerrechtlicher Familienzusammenführung, was sich in verschiedenen Voraussetzungen, Verfahren und Zuständigkeiten niederschlägt (vgl. zur Ausgestaltung des Familiennachzugs nach schweizerischem Recht das Urteil des BVGer E-7057/2014 vom 31. August 2015 E. 5).

E. 6.2

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG - der unter der Sachüberschrift "Familienasyl" steht - werden Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.1). Die Mutter der Beschwerdeführerinnen erfüllt zwar die Flüchtlingseigenschaft, ist jedoch nicht asylberechtigt, so dass die gesetzliche Regelung des Familienasyls im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen kann.

E. 6.3

Während die Voraussetzungen des Familienasyls somit nicht gegeben sind, bleibt die Frage offen, ob zugunsten der Beschwerdeführerinnen allenfalls gestützt auf die ausländerrechtlichen Gesetzesbestimmungen die Möglichkeit der Familienzusammenführung besteht. Der Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen wird nicht im AsylG, sondern durch das Ausländergesetz (AuG, SR 142.20) geregelt. Personen werden nach einem negativen Asylentscheid vorläufig aufgenommen, wenn der Vollzug der Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich ist (Art. 83 Abs. 1 4 AuG). Dazu gehören auch Flüchtlinge, denen wie im Falle der Mutter der Beschwerdeführerinnen das Asyl aufgrund eines Ausschlussgrundes verweigert wurde, sei es, weil sie die Flüchtlingseigenschaft erst infolge subjektiver Nachfluchtgründe erfüllten (Art. 53 AsylG), sei es wegen Asylunwürdigkeit (Art. 54 AsylG). Die Voraussetzungen des Familiennachzugs solcher Personen werden durch Art. 85 Abs. 7 AuG geregelt. Ein entsprechendes Gesuch ist bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen (Art. 74 Abs.1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR, 142.201]).

E. 6.4

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Beschwerdeführerinnen gestützt auf die anzuwendenden asylgesetzlichen Bestimmungen weder mit ihrem Gesuch um Erteilung einer Einreisebewilligung und um Asyl noch unter dem Titel einer asylrechtlichen Familienzusammenführung etwas zu ihren Gunsten abzuleiten vermögen. Im vorliegenden Fall ist nicht zu beurteilen, ob die Beschwerdeführerinnen die gesetzlichen Voraussetzungen für einen ausländerrechtlichen Familiennachzug im Sinne von Art. 85 Abs. 7 AuG erfüllen.

E. 7

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung das Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Die Kosten sind auf Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.